

Neuigkeiten zur Abgeltung von COVID-19 Fällen

Auf Initiative der SwissDRG AG wurden Verhandlungen mit den Partnern zur Sicherstellung einer aufwandsgerechten Abgeltung von COVID-19 Fällen schnell und unbürokratisch geführt. Die SGAIM setzte sich im Verlauf der Vernehmlassung mit grossem Engagement für eine pragmatische Handhabung des CHOP Codes 93.59.5 «Komplexbehandlung bei Besiedlung oder Infektion mit multiresistenten Erregern, nach Anzahl Behandlungstage» ein. Die Komplexbehandlung kann neu ebenfalls bei nachgewiesener Besiedlung oder Infektion mit dem COVID-19 Erreger kodiert und abgerechnet werden. Damit werden die COVID-19 Fälle sachgerechter abgebildet und teilweise markant aufgewertet.

Bis zuletzt war die Anwendung der Mindestmerkmale der Komplexbehandlung umstritten: Der SGAIM Vorstand und das SwissDRG Panel haben sich wiederholt nachdrücklich dafür ausgesprochen, eine pragmatische Umsetzung zu suchen. Erfreulicherweise hat sich der Einsatz gelohnt und das Mindestmerkmal d) wurde wie folgt korrigiert:

d) Die Isolierung wird aufrechterhalten, solange es aufgrund klinischer Kriterien erforderlich ist. Ein negativer Abstrich, der besagt, dass der SARS-CoV-2 Erreger nicht mehr nachweisbar ist, wird nicht vorgeschrieben. Information der SwissDRG AG vom 6. Mai 2020

Weitere Klarstellungen sind ebenfalls auf der Homepage der SwissDRG AG ersichtlich:

- Klarstellung der SwissDRG AG vom 6. Mai 2020 zum Dokument «Offizielle Kommunikation 2020 Nr. 2 Kodierung COVID-19», herausgegeben durch das BFS im April 2020.
- Das Bundesamt für Gesundheit hat das Faktenblatt zur Kostenübernahme für die stationäre Behandlung im Rahmen der COVID-19-Pandemie am 5. Mai 2020 aktualisiert.
- Klarstellung zur Abbildung der Behandlungsfälle COVID-19, unter Anwendung der Intensivtherapie, vom 3. April 2020.
- Klarstellung zum Zusatzentgelt «Sonderisolierstation», vom 10. März 2020

Mit besten Grüssen

Christine Gersching
SwissDRG-Beauftragte